

# Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

## Merkblatt zur Speiseabfallentsorgung

### 1. Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte

### 2. Definition

Speiseabfälle sind Abfälle, die in Gaststätten, Imbissbetrieben und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung (Kantinen, Heimen und Krankenhäusern) anfallen und in denen tierische Erzeugnisse wie Fleisch, Fisch, Eier und Milch enthalten sind. **Rein** pflanzliche Reste, wenn sie von küchentechnischer Zubereitung getrennt gesammelt und gelagert werden wie zum Beispiel Obst- und Gemüsereste sowie reine Backwaren wie trockenes Brot und Brötchen fallen nicht unter diesen Begriff.

### 3. Verfütterung

Speiseabfälle, die Tierkörperteile oder Erzeugnisse enthalten, stellen ein ständiges hohes Risiko für den Ausbruch und die Verbreitung von Tierseuchen dar. Zahlreiche Ausbrüche der Schweinepest und der Maul- und Klauenseuche waren auf die Verfütterung von Speiseabfällen zurückzuführen. Das Verfüttern von Speise- und Schlachtabfällen an Nutztiere, insbesondere Klauentiere und Geflügel, ist daher auch nach vorheriger Behandlung durch Artikel 22 der oben genannten EU-Verordnung nach Auslaufen einer Übergangsregelung seit Ende 2006 ausnahmslos verboten. Die Abgabe von Speiseabfällen zur Verfütterung ist mit Bußgeldern bis zum 25.000,00 Euro bedroht. Im Falle von Seuchenausbrüchen muss dazu mit immensen Schadenersatzansprüchen gerechnet werden.

### 4. Entsorgung

Als gesetzliche Grenze für die Entsorgungspflicht wird eine Speiseabfallmenge angesehen, die in einem Vier-Personen-Haushalt pro Tag üblicherweise anfällt. Bei Gaststätten und Gemeinschaftsverpflegungen wird generell davon ausgegangen, dass diese Menge überschritten wird. Darüber hinaus ist nach den Bestimmungen der Erfurter Abfallwirtschaftssatzung eine **Entsorgung von gewerblichen Speiseabfällen in Erfurt über den Haus- oder den Bioabfall generell ausgeschlossen**, so dass Erfurter Betriebe ihre Speiseabfälle grundsätzlich in zugelassenen Tierkörperbeseitigungsanstalten, Kompostieranlagen, Biogasanlagen entsorgen lassen müssen. Den Transport übernehmen ebenfalls zugelassene Speiseabfalltransport- und Sammelunternehmen.

Folgende zugelassenen Firmen in Thüringen können ihre Speiseabfälle seuchenhygienisch sicher entsorgen – Stand: 28. Februar 2008, ohne Gewähr.

1. Berndt Bio Energy GmbH  
Geraer Straße 10, 07570 Wünschendorf
2. Kommunalservice Jena  
Löbstedter Straße 68, 07749 Jena
3. Fuhrunternehmen Thomas Erb  
Lindenstraße 15, 98590 Schwallungen
4. ReFood GmbH  
Schwarzbacher Allee 16, 98590 Schwallungen
5. Frank Arand  
Dorfstraße 95, 98631 Exdorf
6. SecAnim GmbH, Niederlassung Elxleben  
Riedfeld 7, 99189 Elxleben
7. Gölz Entsorgungs-GmbH  
Windmühlenstraße 24, 99869 Friemar
8. Unstrut-Hainich-Entsorgung GmbH  
Thomas-Müntzer-Straße 33, 99998 Weinbergen, OT Höngeda

## Unsere Kontaktangaben

Sie erreichen uns: Telefon: 0361 655-1380, Fax: 0361 655-1399  
Hausanschrift: Johannesstraße 171 - 173,  
99084 Erfurt  
Stadtbahn: Linien 1, 5  
Haltestelle: Stadtmuseum/Kaisersaal  
Postanschrift: Stadtverwaltung Erfurt  
Amt 39  
99111 Erfurt  
Online: E-Mail: [veterinaeramt@erfurt.de](mailto:veterinaeramt@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de/ef114390](http://www.erfurt.de/ef114390)

## Unsere Sprechzeiten

nach Terminvereinbarung

*Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird auf die wechselweise weibliche, männliche als auch diverse Form in Vordrucken verzichtet.*